

# Neuverhandlungen wegen erheblich geänderter Energiekosten möglich

Bundesregierung bringt Heizkostenzuschussgesetz auf den Weg – mit einer ergänzenden Formulierung in § 85 Absatz 7 Satz 2 SGB XI

**W**egen aktueller Mehrbelastungen bei den Heizkosten will die Bundesregierung einen zweiten Heizkostenzuschuss an bedürftige Haushalte auszahlen, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dazu hat die Bundesregierung nun ein neues Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des SGB XI auf den Weg gebracht.

Insgesamt rechnet der Bund bei Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses mit Mehrausgaben in Höhe von rund 551 Millionen Euro in den Jahren 2022 und 2023.

Auch für die Pflegeheime erfolgt eine ausgesprochen wichtige Klarstellung mit einer ergänzenden Formulierung in § 85 Absatz 7 Satz 2 SGB XI: „Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen... liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor.“

In der Praxis hatten die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) den dramatischen durch den Krieg in der Ukraine bedingten Anstieg der Energiekosten zumeist nicht als Grund anerkannt, der gem. § 85 Abs. 7 zu einer vorzeitigen Neuverhandlungsmöglichkeit der Pflegesätze führt. Anerkannt war diese Möglichkeit zuletzt fast nur für Personalkostensteigerungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Tariftreuepflicht nach GVWG.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: Viele zugelasse-



Eine zeitlich vorgezogene Neuvereinbarung während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatzvereinbarung ist auf Verlangen einer Vertragspartei bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen zulässig.

Foto: AdobeStock/boonchok

ne Pflegeeinrichtungen seien zurzeit angesichts der aktuellen Krisen in der Welt und den Auswirkungen auf den deutschen Markt mit explosiv steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert, der in diesem Ausmaß für alle Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen sei.

Aufwendungen für Energie umfassten beispielsweise Ausgaben für den Verbrauch von Energieträgern, wie etwa elektrischer Strom, Erdgas, Heizöl und Kohle. Nach Schätzungen werden die Pflegeeinrichtungen mit einer Verdopplung bis Verdreifachung der Energieaufwendungen im kommenden Jahr rechnen müssen. Zudem liefen viele bestehende Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zum Jahresende 2022

**„Nach Schätzungen werden die Pflegeeinrichtungen mit einer Verdopplung bis Verdreifachung der Energieaufwendungen im kommenden Jahr rechnen müssen.“**

Rechtsanwalt Kai Tybussek

aus. Eine zeitlich vorgezogene Neuvereinbarung während des laufenden Vergütungszeitraumes der Pflegesatzvereinbarung ist auf Verlangen einer Vertragspartei bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden, zulässig. Dies erlaube den Vertragsparteien, auch kurzfristig auf vormalig nicht abzusehende Sachkostensteigerungen durch den Abschluss neu angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren. Dies gelte entsprechend auch bei den zu vereinbarenden Entgelten für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege nach § 87 Satz 3 SGB XI.

Mit der aktuellen Ergänzung wird in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt, dass zu

den möglichen Tatbeständen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Folge einer Neuvereinbarung grundsätzlich auch erheblich geänderte Energieaufwendungen zählen. Allerdings müssen diese erheblich sein, denn nicht jedwede Kosten- und Preisänderung für Energie und Brennstoffe auf dem Markt führt automatisch zu dieser Option der Vertragsanpassung.

Der Gesetzgeber stellt zugleich klar, dass Pflegevergütungsvereinbarungen weiterhin prospektiv zu verhandeln sind und keine Selbstkostendeckung für die Pflegeeinrichtungen begründen.



Kai Tybussek ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwaltgesellschaft.